

## **Neufassung der Satzung**

### **des Vereins der Lokalen Aktionsgruppe (LAG) „LAG AktivRegion Pinneberger Marsch & Geest e.V.“**

*Beschluss der Mitgliederversammlung vom 23.09.2014*

*Alle bisher gültigen Satzungen treten außer Kraft.*

#### **§ 1**

##### **Name, Sitz, Entwicklungsbereich und Rechtsform**

- (1) Der Verein führt den Namen:

**„LAG AktivRegion Pinneberger Marsch & Geest e.V.“**

- (2) Die Gebietskulisse der LAG AktivRegion Pinneberger Marsch & Geest e.V. erstreckt sich über die Städte Tornesch und Wedel und die Gemeinden Appen, Groß Nordende, Heidgraben, Heist, Holm, Moorrege, Neuendeich, Klein Nordende, Klein Offenseth-Sparrieshoop, Kölln-Reisiek, Raa-Besenbek, Seester, Seestermühe, Seeth-Ekholt, Haselau, Haseldorf, Hetlingen, Borstel-Hohenraden, Ellerbek, Kummerfeld, Prisdorf und Tangstedt.

Die Förderkulisse der LAG AktivRegion Pinneberger Marsch & Geest e.V. umfasst die Städte Tornesch und Wedel und die Gemeinden Appen, Groß Nordende, Heidgraben, Heist, Holm, Moorrege, Neuendeich, Klein Nordende, Klein Offenseth-Sparrieshoop, Kölln-Reisiek, Raa-Besenbek, Seester, Seestermühe, Seeth-Ekholt, Haselau, Haseldorf, Hetlingen, Borstel-Hohenraden, Ellerbek, Kummerfeld, Prisdorf und Tangstedt.

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere kommunale Körperschaften in den genannten Bereich aufgenommen werden, sofern diese Kulissen weiterhin eine räumliche Einheit bilden.

Eine Änderung der Gebietskulisse bedarf der Zustimmung des **Ministerium** für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (MELUR) und der Genehmigung durch die EU-Kommission.

- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Moorrege, Amtsstraße 12, 25436 Moorrege.  
(4) Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

#### **§ 2**

##### **Vereinszweck**

- (1) Zweck des Vereins ist die Entwicklung und Umsetzung der von der örtlichen Bevölkerung betriebenen Maßnahmen zur lokalen Entwicklung gemäß den jeweils geltenden EU-Verordnungen. Der Verein übernimmt die Aufgabe der Lokalen Aktionsgruppe (Leader), er erstellt die von der örtlichen Bevölkerung betriebene Strategie für die lokale Entwicklung und führt sie durch.

### **§ 3**

#### **Ziele und Aufgaben**

- (1) Die LAG AktivRegion Pinneberger Marsch & Geest e.V. hat nach Art. 32 der VO (EU) Nr. 1303/2013 vom 17.12.2013 das Ziel, die von der örtlichen Bevölkerung betriebenen Maßnahmen zur lokalen Entwicklung umzusetzen, indem sie die von der örtlichen Bevölkerung betriebene Strategie für lokale Entwicklung (integrierte Entwicklungsstrategie) entwirft und durchführt gem. Art. 33 und 34 der VO (EU) Nr. 1303/2013. Dazu gehören auch die Vorbereitung und Durchführung von Kooperationstätigkeiten nach Art. 44 der VO (EU) 1305/2013 vom 17.12.2013.
- (2) Der Verein ist somit Träger der lokalen Entwicklungsstrategie und für die Steuerung und ordnungsgemäße, EU-konforme Umsetzung, jedoch ohne die Aufgaben des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (LLUR), sowie die regionale Zielerreichung verantwortlich.
- (3) Durch die Umsetzung der lokalen Entwicklungsstrategie soll ein dauerhafter Entwicklungsprozess in der Region angeschoben werden, der auch über die einzelnen EU-Förderperioden hinausgeht.
- (4) Der Verein LAG AktivRegion Pinneberger Marsch & Geest e.V. beteiligt alle relevanten Akteure und die Bevölkerung bei der Planung und Umsetzung der Entwicklungsstrategie und informiert die Öffentlichkeit laufend und umfassend über seine Arbeit.
- (5) Der Verein LAG AktivRegion Pinneberger Marsch & Geest e.V. führt ein internes Monitoring durch und dokumentiert die Umsetzung der Entwicklungsstrategie auf der Basis der im Rahmen des Monitorings durchgeführten Beobachtungen und Auswertungen.

### **§ 4**

#### **Mitglieder der LAG**

- (1) Die Mitglieder des Vereins setzen sich aus Vertretern lokaler öffentlicher und privater sozioökonomischer Interessen sowie aus engagierten privaten Bürgern zusammen.
- (2) Die Mitglieder müssen ihren Sitz bzw. Wohnsitz oder ihren Wirkungsbereich im Entwicklungsbereich gem. § 1 Abs. 2 haben.
- (3) Mitglieder sind die unter § 1 Abs. 2 genannten kommunalen Körperschaften. Mitglieder können Kreise, Städte, Ämter, Gemeinden, Wirtschafts- und Sozialpartner, Verbände sowie sonstige juristische und natürliche Personen sein. Der Verein stellt eine repräsentative Gruppierung von Partnern aus unterschiedlichen sozioökonomischen Bereichen des Gebietes dar.
- (4) Kreis, Städte, Ämter, Gemeinden, Wirtschafts- und Sozialpartner, Verbände sowie juristische Personen benennen jeweils natürliche Personen als ständige Vertreter/-in, der/die sich seiner-/ihrerseits vertreten lassen können.
- (5) Die Aufnahme von neuen Mitgliedern erfolgt durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag, welcher vom Vereinsvorsitzenden oder dessen Vertreter gegenzuzeichnen ist.
- (6) Über die Aufnahme von neuen Mitgliedern entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (7) Gegen einen ablehnenden Bescheid der Mitgliederversammlung kann der/die Antragsteller/in innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheides eine schriftliche Beschwerde beim Vorstand einlegen. Über diese Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung. Die unter § 1 Abs. 2 Satz 2 genannten kommunalen Körperschaften dürfen keiner anderen LAG-AktivRegion angehören.

## **§ 5**

### **Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
  - a) mit dem Tod des Mitglieds bzw. mit der Auflösung der juristischen Person,
  - b) durch freiwilligen Austritt,
  - c) bei Verlegung des Sitzes oder des Wohnortes in eine Gemeinde/Stadt außerhalb des Entwicklungsbereichs gem. § 1 Abs. 2,
  - d) durch Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Der freiwillige Austritt kann nur durch eine an den Vorstand gerichtete schriftliche Erklärung erfolgen. Er ist zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zulässig. Das Recht zu einer fristlosen Beendigung der Mitgliedschaft bei Vorliegen außerordentlicher Gründe bleibt unberührt.
- (3) Der Vorstand kann ein Mitglied, das in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstößt oder dem Verein einen Schaden zugefügt hat, aus dem Verein ausschließen. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Beachtung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Beschluss über einen Ausschluss aus dem Verein ist vom Vorstand zu begründen und dem Mitglied mittels eines eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen.
- (4) Gegen den Ausschluss kann das ausgeschlossene Mitglied innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses schriftlich beim Vorstand die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragen. Der Vorstand hat innerhalb von zwei Monaten ab Zugang des Einspruchs die Mitgliederversammlung zwecks Entscheidung über den Ausschluss einzuberufen. Unterlässt der Vorstand die fristgerechte Einberufung der Mitgliederversammlung, so ist der Ausschließungsbeschluss des Vorstandes wirkungslos.

## **§ 6 Aufgaben der LAG**

- (1) Die LAG ist zuständig und verantwortlich für die folgenden Aufgaben gemäß Art. 34 der VO (EU) Nr. 1303/2013:
  - a) Den Aufbau von Kapazitäten der lokalen Akteure zur Entwicklung und Durchführung von Vorhaben, einschließlich der Einrichtung, Steuerung und anteilige öffentliche Kofinanzierung des Regionalmanagements.
  - b) Das Ausarbeiten eines nicht diskriminierenden und transparenten – der Öffentlichkeit bekanntzugebenden - Auswahlverfahrens und von objektiven Kriterien für die Auswahl der Vorhaben, die Interessenkonflikte vermeiden und gewährleisten, dass mindestens 50 % der Stimmen in den Auswahlentscheidungen von Partnern stammen, bei denen es sich nicht um kommunale Gebietskörperschaften und Behörden handelt.

Die Auswahlkriterien (Punktesystem, mit Festlegung einer Mindestpunktzahl) teilen sich auf in „allgemeine“ Auswahlkriterien, Auswahlkriterien bezogen auf die übergreifende Themensetzung, ggf. gesonderte oder ergänzende Auswahlkriterien bezogen auf die Kernthemen. Für die Kooperationsprojekte werden zusätzliche Kriterien definiert. Das Ergebnis der Auswahl und das Nichtvorhandensein von Interessenskonflikten bei den Mitgliedern der Ebene der Beschlussfassung, werden für jede einzelne Beschlussfassung schriftlich festgehalten und der Öffentlichkeit bekannt gegeben.
  - c) Das Gewährleisten der Kohärenz mit der von der örtlichen Bevölkerung betriebenen Strategie für lokale Entwicklung bei der Auswahl der Vorhaben durch Einstufung dieser Vorhaben nach ihrem Beitrag zur regionalen Zielerreichung und zur Einhaltung bzw. zur Erreichung der Ziele der Strategie durch eine laufende Steuerung und Überwachung der Erarbeitung und Umsetzung der Entwicklungsstrategie und der Projekte.

- d) Die Ausarbeitung und Veröffentlichung von Aufrufen zur Einreichung von Vorschlägen oder eines fortlaufenden Verfahrens zur Einreichung von Projekten.
- e) Die Entgegennahme von Anträgen auf Unterstützung und deren Bewertung.
- f) Die Auswahl oder Ablehnung der eingereichten Vorhaben und die Festlegung der Höhe der Finanzmittel gem. den Festlegungen in der Strategie.
- g) Die Begleitung der Umsetzung der von der örtlichen Bevölkerung betriebenen Strategie für lokale Entwicklung und der unterstützten Vorhaben sowie die Durchführung spezifischer Bewertungstätigkeiten im Zusammenhang mit dieser Strategie durch ein eigenes Monitoring.
- h) Die Berichterstattung gegenüber dem LLUR, dem MELUR und der EU-Kommission.  
Die Berichtspflicht erfolgt durch die Erstellung von jährlichen Durchführungsberichten sowie Fortschrittsberichten. Die Berichterstattung erfolgt nach den Vorgaben des MELUR – sofern das MELUR keine abweichenden Vorgaben macht – unaufgefordert jeweils zum 31.01. für das Vorjahr an das LLUR.
- i) Die Übersendung einer Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben – mit Nachweisen – getrennt nach öffentlichen und privaten Einnahmen und öffentlicher und privater Verwendung an das LLUR jeweils mit der Vorlage des jährlichen Durchführungsberichtes zum 31.01. für das vorangegangene Kalenderjahr.
- j) Die Beteiligung an dem schleswig-holsteinischen Regionen-Netzwerk sowie an nationalen und europäischen Netzwerken.
- k) Die Sicherstellung der Transparenz und die Information der Öffentlichkeit.

## **§ 7**

### **Organe**

- (1) Organe des Vereins sind:
- 1. der Vorstand
  - 2. die Mitgliederversammlung

## **§ 8**

### **Vorstand**

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus 15 Mitgliedern.  
Der Vorstand hat eine/einen Vorsitzenden, zwei Stellvertreter/Stellvertreterinnen und 12 Beisitzer. Diese werden durch die Mitgliederversammlung aus den Vertretern der Vereinsmitglieder oder aus dem Teil der Mitglieder, die als natürliche Personen Vereinsmitglied geworden sind, gewählt.
- (2) Der Vorstand soll sich aus folgenden Gruppen zusammensetzen:
- a. einer kommunalen Seite mit sieben Vertreterinnen bzw. Vertretern der kommunalen Vereinsmitglieder.
  - b. einer nichtkommunalen Seite mit acht Vertreterinnen bzw. Vertretern der Wirtschafts- und Sozialpartner, der Verbände sowie sonstigen juristischen und privaten Personen aus den Reihen der Vereinsmitglieder.
- (3) Die/Der Vorsitzende und die beiden Stellvertreter/innen bilden den geschäftsführenden Vorstand und vertreten den Verein gem. § 26 BGB. Je zwei von ihnen sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
- (4) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt.

- (5) Die Wahl der/des Vorsitzenden des Vorstandes sowie der/des 1. und 2. stellvertretenden Vorsitzenden erfolgt ebenfalls durch die Mitgliederversammlung, wobei mindestens eine Person aus der Gruppe der nichtkommunalen Seite (Abs. 2 b.) stammen muss. Der jeweilige Vorstand bleibt bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt, selbst wenn hierdurch die Amtsdauer von drei Jahren überschritten wird.
- (6) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wird ein anderer Vertreter/ eine andere Vertreterin aus den Reihen der ordentlichen Mitglieder unter Berücksichtigung von Abs. 2 gewählt.
- (7) Ein Vorstandsmitglied kann bei grober Amtspflichtverletzung oder Unfähigkeit zur Geschäftsführung oder aus sonstigem wichtigem Grund vom Vorstand abberufen werden.

## **§ 9**

### **Poolvertretung des Vorstandes**

- (1) Die Poolvertretung des Vorstands besteht aus sechs Stellvertretern/Stellvertreterinnen.
- (2) Diese werden durch die Mitgliederversammlung aus den Vertretern/Vertreterinnen der Vereinsmitglieder oder aus dem Teil der Mitglieder, die als natürliche Personen Vereinsmitglied geworden sind, gewählt.
- (3) Die Mitgliederversammlung wählt zusätzlich sowohl für die kommunale Seite (gemäß Abs. 2 Buchstabe a.) als auch für die nichtkommunale Seite (gemäß Abs. 2 Buchstabe b.) jeweils drei Vertreter/Vertreterinnen in eine Poolvertretung.

## **§ 10**

### **Zuständigkeiten des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand ist für alle vereinsinternen Angelegenheiten entsprechend der Satzung zuständig, sofern diese nicht einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- (2) Der Vorstand ist insbesondere verantwortlich für folgende Aufgaben:
  - a. Führung der laufenden Geschäfte
  - b. Steuerung der Geschäftsführung (LAG-Management)
  - c. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
  - d. Auswahl der zu fördernden Projekte
  - e. laufende Steuerung und Überwachung der Erarbeitung und Umsetzung der Entwicklungsstrategie und der Projekte
  - f. Abschluss und Kündigung von Dienst- und Arbeitsverträgen.
- (3) Im Zuge der Erarbeitung und Umsetzung der integrierten Entwicklungsstrategie ist der Vorstand verantwortlich für:
  - a. Durchführung des internen Monitorings
  - b. Berichterstattung gegenüber der Verwaltungsstelle, der Verwaltungsbehörde und der EU-Kommission
  - c. Beteiligung an nationalen und europäischen Netzwerken
  - d. Erfahrungsaustausch mit anderen Regionen und regionalen Netzwerken.
- (4) Der Vorstand ist befugt, die Geschäftsführung (gem. § 15) mit vorgenannten Aufgaben zu betrauen und diese auch an Dritte zu vergeben.

## **§ 11**

### **Arbeitsweise und Beschlussfassung des Vorstandes**

- (1) In der Ebene der Beschlussfassung sind weder die kommunalen Gebietskörperschaften gemeinsam mit den Behörden noch eine einzelne Interessengruppe mit mehr als 49% der Stimmrechte vertreten.  
Insgesamt gehören dem Entscheidungsgremium 15 natürliche Personen an, davon 7 von kommunalen und behördlichen Partnern gem. § 1 Abs. 2 Satz 2 und 8 aus den Bereichen der Wirtschafts- und Sozialpartner, Verbände sowie sonstigen juristischen Personen des Privatrechts und natürliche Personen. Diese werden durch die Mitgliederversammlung aus den Mitgliedern, die diesen Bereich repräsentieren, gewählt.
- (2) Der Vorstand tritt so oft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch halbjährlich, zusammen. Er muss einberufen werden, wenn mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes dieses beantragen.
- (3) Der Vorstand wird vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von einem/einer Stellvertreter/in, geleitet.
- (4) Einladung, Tagesordnung und Beratungsunterlagen werden den Vorstandsmitgliedern spätestens eine Woche vor Sitzungsbeginn übermittelt.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes anwesend sind.
- (6) Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (7) Für die Auswahl der zu fördernden Projekte (§ 10 Abs. 2 Buchstabe d.) gilt darüber hinaus:
  - a. Ein Mitglied des Vorstandes ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung ein Projekt betrifft, in das das Mitglied involviert ist.
  - b. Kann ein Vorstandsmitglied aufgrund von Abwesenheit oder Befangenheit nicht an der Projektauswahl teilnehmen, vertritt ein Poolvertreter/in der jeweiligen Gruppe (kommunal/nichtkommunal) dieses Vorstandsmitglied. Die Poolvertreter/innen treten in der Reihenfolge ihrer Benennung in Aktion.
  - c. Der Anteil der Wirtschafts- und Sozialpartner an den an der Beschlussfassung Mitwirkenden muss mindestens 50 % betragen.
  - d. Der Vorstand soll im Konsens entscheiden. Sollte im Einzelfall eine einvernehmliche Entscheidung nicht möglich sein, so ist eine 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
  - e. Die Auswahl im schriftlichen Verfahren ist erlaubt.
- (8) Zu den Sitzungen des Vorstands können themenbezogene Mitglieder der Arbeits- und Projektgruppen sowie weitere Fachleute beratend hinzugezogen werden, welche aber nicht stimmberechtigt sind.
- (9) Die Sitzungen sind öffentlich. Die Öffentlichkeit kann analog zu § 35 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein ausgeschlossen werden.
- (10) Über die Beschlüsse des Vorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen, welche vom Versammlungsleiter und Schriftführer zu unterschreiben ist.

## **§12**

### **Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist durch den Vorstandsvorsitzenden schriftlich einzuladen, so oft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch einmal jährlich im ersten Kalenderhalbjahr. In der Einladung sind die vorläufige Tagesordnung sowie Zeit und Ort der Sitzung anzugeben. Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels.

Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

Eine Änderung der Tagesordnung ist nur möglich, wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder, mindestens aber drei Mitglieder, eine Änderung der Tagesordnung beantragen.

Die Versammlung muss einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich beantragt.

- (2) Die Mitgliederversammlung ist zuständig und verantwortlich für folgende Angelegenheiten:
  - a) Wahl und Entlastung des Vorstandes
  - b) Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages sowie über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes
  - c) Mitgliederaufnahme und Gebietserweiterung
  - d) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung
  - e) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- (3) In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereiches die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.
- (4) Die Sitzungen sind öffentlich.
- (5) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, welche vom Versammlungsleiter und Schriftführer zu unterschreiben ist.

### **§ 13**

#### **Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden geleitet, bei Abwesenheit des Vorstandsvorsitzenden durch seine/seinen Stellvertreter/Stellvertreterin.
- (2) Stimmberechtigt sind die Mitglieder.
- (3) Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist ungeachtet der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (5) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit. Änderungen der Vereinssatzung benötigen eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

### **§ 14**

#### **Entschädigung**

- (1) Die Finanzierung der Entschädigung des Vorstandsvorsitzenden der LAG erfolgt außerhalb der ELER-Förderung.
- (2) Dem Vorstandsvorsitzenden wird in analoger Anwendung der Entschädigungsverordnung in kommunalen Ehrenämtern eine Entschädigung gewährt. Die Höhe richtet sich nach der für eine ehrenamtlich verwaltete Gemeinde mit 601 bis 800 Einwohnern vergleichbaren Aufwandsentschädigung für den Bürgermeister. Im Vertretungsfalle erhält der/die Stellvertreter/Stellvertreterin ein Dreißigstel der monatlich gewährten Entschädigung des Vorstandsvorsitzenden.

## **§ 15**

### **Geschäftsführung / LAG Management**

- (1) Die Geschäftsführung / das LAG Management, mit Ausnahme der Bewilligung von Projekten, erfolgt durch die LAG AktivRegion Pinneberger Marsch & Geest e.V. selbst. Der Verein kann hierfür eigenes Personal einsetzen oder Dritte beauftragen.
- (2) Die Geschäftsführung ist zuständig und verantwortlich für folgende Angelegenheiten:
  - a) Zuarbeit zu den Gremien des Vereins,
  - b) operative Umsetzung, Steuerung und Weiterentwicklung der integrierten Entwicklungsstrategie,
  - c) inhaltliche und sektorübergreifende Koordinierung von Projekten, Vorbereitung von Entscheidungen des Vereins,
  - d) Berücksichtigung übergeordneter Planungen von Kreis / Land sowie der Ziele der Programmplanungen,
  - e) Beratung und Betreuung der Antragsteller,
  - f) Schnittstelle zum LLUR und MELUR,
  - g) Unterstützung bei der Berichterstattung gegenüber den Gremien des Vereins, dem LLUR, dem MELUR und der EU-Kommission,
  - h) Presse- und Öffentlichkeitsarbeit inklusive der Einhaltung der Publizitätsvorschriften,
  - i) Unterstützung bei der Beteiligung an dem schleswig-holsteinischen Regionen - Netzwerk sowie an nationalen und europäischen Netzwerken,
  - j) Schriftführung bei den Sitzungen der Ebene der Beschlussfassung ,
  - k) Selbstevaluierung und Zuarbeit für ein Monitoring und eine Programmevaluierung.
  - l) Führung der Vereinskasse.
- (3) Die Geschäftsführung nimmt mit einem Vertreter in beratender Funktion an der Mitgliederversammlung und an den Sitzungen des Vorstandes teil.

## **§ 16**

### **Verwaltungsstellen**

- (1) Das LLUR hat beratende Funktion für die LAG AktivRegion Pinneberger Marsch & Geest und ist beratendes Mitglied im Vorstand/Entscheidungsgremium. Es informiert in diesem Rahmen über Fördermöglichkeiten.
- (2) Das LLUR stellt den EU-konformen Einsatz der Fördermittel durch den Verein LAG AktivRegion Pinneberger Marsch & Geest e.V. sicher und dient als Schnittstelle zu den Ministerien.

## **§ 17**

### **Arbeitsgruppen**

- (1) Der Vorstand kann zur Vorbereitung mehrerer oder einzelner Projekte Arbeitsgruppen einsetzen und sie auch auflösen. In die Arbeitsgruppen sollen möglichst die für die Umsetzung der integrierten Entwicklungsstrategie bzw. eines Projektes relevanten Mitglieder berufen werden. Der Kreis der Mitglieder der Arbeitsgruppen ist dabei nicht auf die Mitglieder der LAG AktivRegion Pinneberger Marsch & Geest begrenzt. Zur Mitarbeit in diesen Arbeitsgruppen werden vielmehr alle juristischen und natürlichen Personen des Entwicklungsgebietes – gem. § 1 Abs. 2 – eingeladen, die sich für die Zielsetzung der LAG AktivRegion Pinneberger Marsch & Geest engagieren wollen.



- (2) Die Arbeitsgruppen haben die Aufgabe, zielkonforme und damit förderfähige Projekte zu erarbeiten, einen Finanzierungsplan dafür aufzustellen und eine auf Nachhaltigkeit angelegte Umsetzungsstrategie zu entwickeln.

## **§ 18**

### **Mitgliedsbeiträge und Finanzierung**

- (1) Mitgliedsbeiträge werden nicht erhoben.
- (2) Die Finanzierung der Geschäftsführung erfolgt durch anteilige Förderung. Die Kofinanzierung der Geschäftsführung erfolgt durch die kommunalen Mitglieder.
- (3) Die Finanzierung der Projekte erfolgt durch anteilige Förderung. Die Kofinanzierung der Projekte erfolgt durch die Projektträger.
- (4) Die Verwendung der Mittel unterliegt der Kontrolle der zuständigen Prüfungsbehörden des Landes und der Europäischen Union.

## **§ 19**

### **Geschäftsjahr**

- (1) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **§ 20**

### **Auflösung des Vereins**

- (1) Der Verein hat sicher zu stellen, dass die satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins ELER-konform mindestens bis 2023 erfüllt werden.
- (2) Die Fördermittel sind keine Vereinsmittel.
- (3) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen aufgelöst werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Vorstandsmitglieder vertretungsberechtigte Liquidatoren. Wird der Verein aufgelöst, so sind die evtl. vorhandenen Finanz- und Vermögenswerte des Vereins nach Maßgabe eines Verteilungsschlüssels an die Mitglieder zu verteilen, mit Ausnahme der Fördermittel. Der Verteilungsbeschluss durch die Mitgliederversammlung bedarf einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen.

## **§ 21**

### **Inkrafttreten der Satzung**

- (1) Diese Satzung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisherigen Satzungen außer Kraft.